

24.09.04**Beschluss****des Bundesrates**

**Verordnung über Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und
Genossenschaftsregistersachen (Handelsregistergebührenver-
ordnung - HRegGebV)**

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zum Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 HRegGebV) Nr. 4000

Im Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) Nr. 4000 ist der Spalte "Gebührentatbestand" folgender Satz anzufügen:

"Betrifft dieselbe Anmeldung mehrere Prokuren, wird die Gebühr für jede Prokura gesondert erhoben."

Begründung:

Der Wortlaut des Gebührentatbestandes lässt nicht eindeutig erkennen, ob lediglich eine Gebühr entsteht oder mehrere Gebühren anfallen, wenn auf Grund derselben Anmeldung mehrere Prokuren eingetragen, geändert oder gelöscht werden.

Während in anderen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses für die Eintragung weiterer Tatsachen auf Grund derselben Anmeldungen jeweils gesonderte Gebührentatbestände ausgewiesen sind (z. B. Nr. 1500 und Nr. 1506; Nr. 2500 und 2502), ist dies im Gebührenverzeichnis Nr. 4000 nicht vorgesehen.

Zur Klarstellung des Gewollten (so auch § 2 Abs. 2 Satz 1 HRegGebV) ist die vorgeschlagene Ergänzung erforderlich.

Ferner hat der Bundesrat folgende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der nächsten Novelle des HGB in § 10 Abs. 1 die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Handelsregistereinträgen in Gerichtsblättern zu streichen.

Begründung:

Die alleinige Veröffentlichung von Registereintragungen im Bundesanzeiger wird wegen dessen Verfügbarkeit über das Internet als ausreichend angesehen. Der Wegfall des Zwangs zur Bekanntmachung in einem oder mehreren Gerichtsblättern würde die betroffenen Unternehmen kostenmäßig entlasten. So betragen zum Beispiel im Bezirk der IHK Frankfurt (Oder) die Kosten einer Veröffentlichung in zwei Gerichtsblättern bei Gründung einer GmbH zwischen 220 und 270 Euro.